

Anlage I - Gegenüberstellung

Die nachfolgende Synopse stellt die wesentlichen inhaltlichen Änderungen dar. Redaktionelle Anpassungen z. B. die Ergänzung des offiziellen Namenszusatzes „Vier-Tore-Stadt“ Neubrandenburg oder Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache bleiben unerwähnt.

Richtlinie „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg – alt –	Richtlinie „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
<p>4. Aufgabenbereiche der Maßnahmeträger</p> <p>Vereinssportlehrkräfte - Erarbeitung und mindestens 50 % der Arbeitszeit praktische Durchführung von Sport-, Spiel und Bewegungsprogrammen,</p> <p>schwerpunktmäßig für Kinder und Jugendliche sowie Behinderte in den Sportvereinen. Die Mitwirkung in der Vorschulerziehung hat hierbei einen besonderen Stellenwert.</p>	<p>4. Aufgabenbereiche der Maßnahmeträger</p> <p>Vereinssportlehrkräfte - Erarbeitung und mindestens 50 % der Arbeitszeit (<i>im Jahresmittel</i>) praktische Durchführung von Sport-, Spiel und Bewegungsprogrammen,</p> <p>schwerpunktmäßig für Kinder und Jugendliche, <i>Senioren</i> sowie Behinderte in den Sportvereinen. Die Mitwirkung in der Vorschulerziehung hat hierbei einen besonderen Stellenwert.</p>	<p>Der Zusatz entspricht einem Ergebnis der AG Sportentwicklungsplanung. (AG ISEP) Auf Grund von unterjährigen Schwankungen in den Arbeitsaufgaben der Vereinssportlehrkräfte wurde um den Zusatz gebeten.</p> <p>Die Zielgruppe der Senioren wurde zusätzlich mitaufgenommen, um der zunehmenden Bedeutung des Seniorensports Rechnung zu tragen.</p>
<p>5. Zuwendungsempfänger</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung.</p>	<p>5. Zuwendungsempfänger</p> <p><i>Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung.</i></p>	<p>Aussagen hierzu sind in der am 01.04.2020 in Kraft getretenen „Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ (ZuwRL) enthalten. Diese ist der Richtlinie „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ übergeordnet und trifft allg. Aussagen.</p>

<p>6. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>6.2 Dabei sind folgende Obergrenzen und Voraussetzungen zu beachten:</p> <p>Vereinsport Ausbildung: - Inhabende einer Sportfachausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz Entgeltgruppe 9 bis 10</p>	<p>6. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>6.2 Dabei sind folgende Voraussetzungen sowie arbeitsvertraglich geregelte Mindestvergütungen und Obergrenzen zu beachten:</p> <p>Vereinsportlehrkräfte Ausbildung: - Inhabende einer Sportfachausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz Entgeltgruppe 7 bis 10</p>	<p>Mit Beschluss des Landessporttages M-V im Dezember 2019 wurde eine Mindestvergütung für Vereinssportlehrkräfte beschlossen. Diese Mindestvergütung (EG 7 TVÖD (TVL)) soll im Rahmen der Mischfinanzierung auch für die Zuwendungen der Stadt übernommen werden. Zuvor waren Obergrenzen in Anlehnung an die entsprechenden Tarifverträge genannt gewesen.</p>
<p>8. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>Vereinsport Finanzierungsmodell: LSB/Landkreis/Verein/Stadt mindestens 9.000,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 45 % des Arbeitgeberbruttojahresgehaltes</p>	<p>8. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>Vereinsportlehrkräfte Finanzierungsmodell: LSB/Landkreis/Verein/Stadt bis zu 10.700,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 45 % des Arbeitgeberbruttojahresgehaltes</p>	<p>Der prozentuale Anteil der Zuwendung der Stadt betrug bisher gemittelt 27% an den Gesamtkosten einer Stelle. Die Erhöhung entspricht der Anpassung an die Mindestvergütung (EG 7 TVÖD (TVL)) bei gleichem prozentualen Anteil.</p>
<p>9. Antragsverfahren</p> <p>Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung jährlich an die Stadt Neubrandenburg (Abteilung Generationen, Bildung und Sport) zu richten. Termin der Antragstellung ist der 30. November für das Folgejahr.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung von Bedeutung sein könnte.</p>	<p>9. Antragsverfahren</p> <p>Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einzureichen.</p> <p><i>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung von Bedeutung sein könnte.</i></p>	<p>Verbindliche Antragsvordrucke sieht die „ZuwRL“ nicht vor.</p> <p>Die Vorverlegung des Termins der Antragstellung ist Ergebnis der AG ISEP und entspricht einer Harmonisierung mit den Fristen des Kreis- und Landessportbundes</p> <p>Ist in der „ZuwRL“ geregelt.</p>

10. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2020.	10. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2024	Die Daten wurden aktualisiert.
--	---	--------------------------------